

Bußfeier mit Einzelbeichte

Seit Erscheinen des Ordo Paenitentiae am 1. Adventssonntag 1973 sind mehr als zehn Jahre vergangen. Das neue Teilrituale hat neben der durch viele Jahrhunderte einzigen sakramentalen, in das Bewußtsein der Gläubigen tief eingedrungenen, herkömmlichen Form der Einzelbeichte andere gemeinschaftliche Formen der Sündenvergebung eingeführt. Über die gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit individuellem Bekenntnis und Lossprechung lesen wir im Einführungsdekret: „In dieser neuen Ordnung wurde der Feier der Versöhnung für einzelne eine gemeinschaftliche Feier der Versöhnung hinzugefügt, bei der die einzelnen im Rahmen eines Wortgottesdienstes das Bekenntnis ihrer Sünden ablegen und die Lossprechung erhalten. So soll der Gemeinschaftscharakter des Bußsakramentes ins Licht gerückt werden.“¹

Eine gründliche Untersuchung der geschichtlichen Entwicklung der Liturgie des Bußsakramentes führt zum Schluß, daß die Kirche immer das Bewußtsein der Berufung zur Heiligkeit hatte, zeigt aber zugleich auch, daß sie eine Gemeinschaft ist, die in ihrem Schoße sündige Menschen birgt (*ecclesia sancta et simul semper purificanda*), die der Läuterung bedürftig sind. Den Sündern war die Kirche mit ihrer Frohbotschaft von der Vergebung der Sünden immer nahe; die Gemeinschaft stand ihnen immer mit dem Fürbittgebet hilfreich zur Seite, bis zu ihrer Rückkehr in die eucharistische Mahlgemeinschaft.²

Die gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Einzelbekenntnis und individueller Lossprechung sollte nicht als neue Form der Versöhnung erachtet werden, da sie an eine alte Tradition der Kirche anknüpft.

Die gemeinschaftlichen Bußriten in der Tradition der Kirche

In der *Frühgeschichte der Kirche* war die Buße ein prägnantes Ereignis der ganzen Gemeinde. Um ein echtes Bild der Bußliturgie zu gewinnen, muß man das Bußverfahren immer als ein ganz persönliches Geschehen des Christen sehen, der selber seine Schuld erkennt, sie einsieht und mit dieser Schuld beladen, sich an die Gemeinde wendet. Das Schuldbekenntnis wird geheim und persönlich vor dem Bischof als Gemeindevorsteher abgelegt, wobei es sich oft um die Klärung handelt, ob ein Verstoß gegen den kanonischen Sündenkatalog überhaupt vorliegt. Ferner bittet der Pönitent die Brüder und Schwestern um die geistige Unterstützung im Gebet und den Bußwerken, um die Fürsprache bei der Versöhnung. So gesehen hat die Bußliturgie eine ganz persönliche, individuelle Dimension, zugleich aber auch einen gemeinschaftsbezogenen Charakter.

Die christliche Gemeinde distanzierte sich zwar von den öffentlichen Sündern, die man verständlicherweise aus der eucharistischen Mahlgemeinschaft ausgeschlossen hat, anderseits blieb aber die Bindung zu ihnen immer bestehen. In den

¹ Ordo Paenitentiae (Ed. typ. Vatic. 1974); Deutsche Übersetzung (Studienausgabe): Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum, hrsg. von den Liturg. Instituten Salzburg–Trier–Zürich (Einsiedeln–Zürich–Freiburg–Wien 1974) 5.

² L. Alessio, Das Gebet für die Sünder. Über die Teilnahme der Gemeinde am Bußsakrament: LJ 22 (1972) 196–209.

Sündern sah man kranke Glieder der Kirche. Die ganze Gemeinschaft war an ihrer Heilung höchst interessiert. Sie erachtete es als ihre Aufgabe, für sie zu beten, mit ihnen und für sie Bußwerke zu verrichten und sie auf diese Weise bis zur endgültigen Rückkehr in die eucharistische Gemeinschaft zu begleiten.³

Als zu *Beginn des Mittelalters* iroschottische Mönche die wiederholbare Beichte einführten, ist das Bewußtsein des gemeinschaftlichen Charakters der Versöhnung in den Hintergrund getreten. Zur dominierenden Form der Bußliturgie wurde die wiederholbare Einzelbeichte. Lediglich die öffentliche Buße sollte den gemeinschaftlichen Charakter dieses Sakramentes bezeugen.

Die vielsagende Liturgie der Ausschließung und Versöhnung der öffentlichen Sünder, am Aschermittwoch und Gründonnerstag, sollte sich auf alle Teilnehmer dieser Riten erzieherisch auswirken. Nicht nur die öffentlichen Sünder, sondern alle Teilnehmer der Bußliturgie wurden zur Umkehr ermahnt. Der Bischof versicherte den Büßern, daß die ganze Kirche sie auf dem Wege der Buße mit ihrem Gebet begleite. Er lud sie herzlich ein, nach erfüllter Buße am Gründonnerstag zur Versöhnung zu erscheinen. Sie wurde oft unter Freudentränen vollzogen. Die gemeinschaftliche Form der Bußliturgie sucht im Mittelalter verschiedene Ausdrucksformen. Gerade in der Mainzer Kirchenprovinz findet sich diese Möglichkeit in den weitverbreiteten Bußprozessionen am Aschermittwoch und an allen Ferialtagen der Quadragesima.⁴

Am Aschermittwoch war der eigentliche Beichttag für alle, sowohl für die, die zur öffentlichen Buße verpflichtet waren, wie auch für die Gläubigen, die die Jahresbeichte ablegen wollten. Die ganze Fastenzeit wurde als Vorbereitung auf die österliche Kommunion betrachtet und sollte ihrer Idee nach jegliche sündige Befleckung ausschließen. In dieser Vorbereitungszeit unterstützten und bestärkten sich die Gläubigen gegenseitig zu einem heiligen Leben. Um den Charakter der österlichen Bußzeit zu bekunden und sich gegenseitig zu Werken der Buße anzuregen, veranstaltete man Bußprozessionen, in die das ganze Volk miteinbezogen wurde. In den gewöhnlichen Kirchen der Diözese Augsburg sollten die Seelsorger diese Prozessionen um die Kirche veranstalten, soweit die räumlichen Gegebenheiten dies ermöglichten. Ganz besonders feierlich wurden sie in der Augsburger Bischofskirche gehalten. Bis ins 13. Jh. bewegten sie sich zur Ulrichskirche als Stationskirche. Später wurden sie im Dom durchgeführt. Noch im 16. Jahrhundert begegnen wir ihnen mit der Station bei St. Gertrud. F. Hoeynck schreibt zu diesen Bußprozessionen: „Nach Verlassen des Chores, dann bei dem Aufbruch und dem weiteren Wege ertönten Responsorien und Orationen, die alle Demütigung, Reue, Bitte um Verzeihung der Sünden atmeten.“⁵ Allmählich kam man auch von diesen Prozessionen ab; konsequent verkümmerte auch die Bußgesinnung. Die Synoden des 15. und 16. Jahrhunderts forderten deshalb von den Gläubigen die zweimalige Beichte: zu Beginn der Fastenzeit und unmittelbar vor dem Empfang der Osterkommunion.

³ K. Rahner, *Schriften zur Theologie* 11. Frühe Bußgeschichte in Einzeluntersuchungen (Zürich-Einsiedeln-Köln 1973) 23–34; O. Nussbaum, *Die Liturgie der Buße und Versöhnung im Ordo Paenitentiae* 1973: LJ 25 (1975) 148–153.

⁴ *Obsequiale Augustense* 1487 pag. LXXXVIII r.

⁵ F. Hoeynck, *Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bistums Augsburg* (Augsburg 1889) 207.

Im 11./12. Jahrhundert begegnen wir in manchen Regionen gemeinschaftlichen Riten der Bußliturgie mit individuellem Bekenntnis und individueller Lossprechung. Die Gläubigen wurden durch ihre Seelsorger zur Beichte gemeinsam vorbereitet. Das unbefleckte Kleid Christi, das wir durch die Taufe empfangen und das die Rubriken der Bußordines erwähnen, ist ein Zeichen der Zugehörigkeit zur Kirche Christi, der Gemeinschaft der Heiligen. Dieses „weiße Kleid“ wurde durch die Sünde befleckt, wodurch auch die Heiligkeit der Kirche gemindert wurde. Aus diesem Grunde muß der Weg der Umkehr auch in der Gemeinschaft beginnen. In der Reihe einiger gemeinschaftlicher Bußriten tritt der Bußordo aus dem Sakramentar von Arezzo, aus dem 11. Jahrhundert, in den Vordergrund.⁶ Zu diesen gemeinschaftlichen Bußriten bemerkt J. Jungmann, daß im 11. Jahrhundert eine namhafte Änderung eingetreten ist, nämlich die Verlagerung der Gebete nach der Beichte auf die Vorbereitungsgebete. Nach dem Ordo von Arezzo fallen die Bußpsalmen nach der Beichte weg und die Gebete des Beichtvaters werden auf drei verringert. Dagegen begegnen wir erstmals der Vorschrift, daß vor der Beichte die 7 Bußpsalmen, eine eigene Bußlitanei für die Pönitenten und 4 Gebete des Priesters zu verrichten sind. Auf den gemeinschaftlichen Charakter dieser Andacht weisen die Rubriken, die Gebete des Priesters im Plural „für die, die beichten wollen“, wie auch einige Antworten der Bußlitanei „pro poenitentibus istis“, hin.⁷

Diese Versöhnungsfeier hatte vier Teile:⁸

1. Das individuelle Vorbereitungsgebet des Priesters und die Einführung der Pönitenten in die Kirche.
2. Die Vorbereitungsgebete: Bußpsalmen, Bußlitanei, Gebete des Priesters.
3. Der Priester begibt sich auf den Stuhl vor dem Altar. Die Pönitenten nähern sich einzeln (in singuli) dem Priester, um das Bekenntnis abzulegen.
4. Nach der Beichte verrichtet der Priester mit dem Pönitenten die vorgeschriebenen Gebete, legt ihm die Buße auf (Fasten, Almosen, Gebete), bittet Christus um die Gnade des Ausharrens im Guten und erteilt ihm die Lossprechung.

Ähnlichen Bußandachten begegnen wir im 11. Jahrhundert in Norditalien⁹ und in Frankreich (Angers).¹⁰

In den Bußriten des 12./13. Jahrhunderts stellen wir eine neue Änderung fest. Die Vorbereitungsandachten verlaufen nach demselben Schema, sind aber ausdrücklich für den einzelnen Pönitenten bestimmt.¹¹ Das Bußsakrament wird von der individuellen Form geprägt und trägt dieses Merkmal bis zum II. Vaticanum.

Das *Tridentinum* versucht die gemeinschaftlichen Formen der Bußliturgie zu beleben. Man war allgemein bemüht, den gemeinschaftlichen Charakter der Bußliturgie kräftiger zu unterstreichen. Weit verbreitet waren Katechesen, die man vor der Beichte den Pönitenten hielt.

Im Augsburger Rituale, aus dem Jahre 1580, begegnen wir auf den Seiten 224–230 einer solchen Vorbereitungsansprache „Ermannung bey unnd zu der heyligen Beychte“ (Sequitur exhortatio Germanica, quae apud unum vel plures haberi potest . . .). Das Bekenntnis wurde danach einzeln abgelegt und die Lossprechung

⁶ J. Jungmann, Bußriten: LThK II 826.

⁷ J. Jungmann, Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Innsbruck 1930) 190.

⁸ J. Schmitz, Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren nach handschriftlichen Quellen dargestellt (Düsseldorf 1898) Bd. 2, 303–307.

⁹ K. Gamber, Codices liturgici latini antiquiores (Fribourg Helv. 1963) nr. 290.

¹⁰ J. Jungmann, Die lateinischen Bußriten 190–195.

¹¹ Ebd. 196 ff.

individuell erteilt. In den Ritualien des 17. Jahrhunderts sind diese Belehrungen weggeblieben.¹² Wahrscheinlich hat sich die gemeinschaftliche Spendung des Bußsakramentes nicht durchgesetzt.

Wir beobachten in der nachtridentinischen Zeit einen weiteren erfolglosen Versuch des Überlebens der gemeinschaftlichen Bußliturgie. Nachdem die gemeinschaftliche Spendung des Bußsakramentes gescheitert ist, ordnen die Rubriken des Missale, wenigstens in den Dorfgemeinden, vor dem Austeilen der Osterkommunion eine Ansprache an, die von den Seelsorgern, unabhängig vom Zuspruch im Beichtstuhl, zu halten ist.¹³

Auf die vergessene gemeinschaftliche Form machten im 19. Jahrhundert die Vertreter der neuen theologischen Disziplin, der Pastoraltheologie, wieder aufmerksam. Der Mitgründer der theologischen Schule in Tübingen, J. B. Hirscher (1788–1865), postulierte im Jahre 1821 eine Reform der Spendung des Bußsakramentes.

Die Forderungen Hirschers:

- a) Eine gemeinsame Gewissenserforschung
- b) Ein gemeinsam erweckter Reueakt
- c) Die ganze versammelte Gemeinschaft bekennt allgemein ihre Sündhaftigkeit.
- d) Der Priester belehrt die ganze Gemeinschaft.
- e) Der ganzen versammelten Gemeinschaft erteilt er die sakramentale Lossprechung.

Hirscher war nicht bestrebt, eine Reform der Bußliturgie durchzuführen. Er sah die pastoralen Mängel und war bestrebt, die Spendung des Bußsakramentes so zu gestalten, daß sie dem Pönitenten zur praktischen Hilfe wird. Er erhoffte nämlich, daß eine gut durchgeführte gemeinschaftliche Spendung des Bußsakramentes dem Pönitenten zu einer bewußteren, mehr persönlichen Metanoia verhelfen könnte. Hirscher betont nachdrücklich, daß die gemeinschaftliche Feier keineswegs eine Konkurrenz für die Einzelbeichte sein dürfe. Ganz deutlich spricht er von der Beibehaltung beider Formen des Bußsakramentes, hebt aber die Vorteile der gemeinschaftlichen Feier hervor.¹⁴

Am Anfang unseres Jahrhunderts betonte B. F. Xiberta den ekklesialen Charakter der Buße.¹⁵ In seinem Studium „Clavis Ecclesiae“ (1922) verteidigte er die These: Sünde und Umkehr haben einen gemeinschaftlichen Bezug. Mit seinem Werk schuf er einen markanten Wendepunkt in der Theologie des Bußsakramentes, die nun immer kräftiger den ekklesiozentrischen Charakter der Sünde, Buße und Versöhnung hervorhob. Im Gefolge der Theologen, die diesen Standpunkt vertraten, befindet sich Bernhard Poschmann. In seinen Untersuchungen zum Thema Buße in den biblischen und patristischen Quellen ist sein Blick immer auf den gemeinschaftlichen Charakter der Buße gerichtet.¹⁶

Die mit der Liturgischen Erneuerung verbundenen Theologen waren bemüht, eine neue, fruchtbarere Form der Spendung des Bußsakramentes herauszuarbeiten. R. Graber schrieb damals (1939) über das Bußsakrament, man müßte noch

¹² Nur noch wiederholt im *Rituale Augustense* 1612, 110–113.

¹³ *Rubricae generales Missalis Romani Clementis VIII P. M. auctoritate recogniti* (Dillingae 1612) 253.

¹⁴ J. B. Hirscher, *Öffentliche Beichten werden in Vorschlag gebracht*; TQu 3 (1821) 632–699.

¹⁵ B. F. Xiberta, *Clavis Ecclesiae. De ordine absolutionis sacramentalis ad reconciliationem cum Ecclesia* (Roma 1922).

¹⁶ B. Poschmann, *Paenitentiae secunda* (Bonn 1940).

viele Aspekte dieses Sakramentes berücksichtigen und es von einer Verengung durch den Infantilismus befreien.

Allgemein war man der Meinung, man sollte außer der Einzelbeichte auch andere Wege der Sündenvergebung berücksichtigen. Den Gläubigen sollte klar werden, daß „niemand privat sündigt“, sondern daß jede Sünde gegen die Gemeinschaft gerichtet ist.¹⁷

Auch durch solche geschichtlich-theologischen Veröffentlichungen inspirierte Seelsorger begaben sich auf die Suche nach neuen, fruchtbaren Formen der Spendung des Bußsakramentes. Dabei stießen sie auf eine unüberwindbare Hürde, da sie bei einem größeren Andrang von Pönitenten sich dieser individuell und persönlich annehmen wollten. Oft entdeckten sie auch eine weitere Schwierigkeit in den Pönitenten selbst, die zu einem persönlichen Bekenntnis unfähig waren und sich leider mit einem stereotypen Bekenntnis begnügten.

In diesem Unbehagen und aufgrund einer allgemeinen Sehnsucht nach gemeinschaftlichen Formen entstanden in den fünfziger Jahren im französischen Sprachgebiet gemeinschaftliche Bußfeiern. Man veranstaltete gemeinschaftliche Feiern als Vorbereitung zur Einzelbeichte. Dabei betonte man sehr nachdrücklich, daß von einer Erteilung der Generalabsolution keine Rede sein könne, ausgenommen die Fälle, die im kirchenrechtlichen Gesetzbuch vorgesehen sind. In diesen Bußfeiern verwendete man die vorhandenen liturgischen Bücher, nur sprach man die Gebete in der Mehrzahl. Man erstrebte in diesen gemeinschaftlichen Feiern die oft infantile Haltung und Verfassung vieler Pönitenten zu beseitigen und ihnen zur volleren Reife zu verhelfen. Immer wieder wurden nachdrücklich die Gemeinschaftsbezogenheit von Buße, Sünde und Versöhnung betont. 1963 erschien ein Sammelwerk unter dem bemerkenswerten Titel „Die Buße ist eine Feier“. Hervorragende Theologen wie Th. Maertens, E. Marcus und R. Bloome begründeten den Gemeinschaftscharakter dieser Feiern und zugleich auch die Gemeinschafts- und Kirchenbezogenheit von Buße und Umkehr.¹⁸

Die gemeinschaftlichen Bußfeiern nach dem II. Vaticanum

Eine neue Anregung fanden die Befürworter der gemeinschaftlichen Formen in den Konzilsbestimmungen. Die Liturgiekonstitution bevorzugt die gemeinschaftlichen Formen. Wir lesen dort über die Spendung der Sakramente, „daß die Feier in Gemeinschaft – im Rahmen des Möglichen – der vom einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen ist“ (SC 27). Über das Bußsakrament bemerkt dieselbe Konstitution: „Ritus und Formeln des Bußsakramentes sollen so revidiert werden, daß sie Natur und Wirkung des Sakramentes deutlicher ausdrücken“ (SC 72). Im Begriff „Natur und Wirkung“ sind sicher auch die Kirchenbezogenheit und der gemeinschaftliche Charakter der Buße gemeint.

In den Veröffentlichungen zur Neubesinnung über das Bußsakrament ließen sich zwei deutliche Linien verfolgen, die einerseits einen Bericht über die bereits praktizierten gemeinschaftlichen Formen darboten, anderseits aber neue gemeinschaftliche Formen der Spendung des Bußsakramentes anstrebten.

¹⁷ R. Graber, Das Sakrament als Mittelpunkt der kirchlichen Erneuerungsbewegung, in: Gestaltkräfte lebensnaher Seelsorge (Freiburg i. Br. 1939) 134.

¹⁸ La Penitence est une celebration = Paroisse et Liturgie 58 (Bruges 1963).

Die erste Richtung strebte eine volle Integration der Einzelbeichte mit der gemeinschaftlichen Feier an. Man erhoffte dabei, die Möglichkeit gefunden zu haben, den sozialen und kirchlichen Bezug von Schuld und Vergebung klarer herausstellen zu können. Das Hinhören auf das Wort Gottes sollte den Geist der christlichen Buße in der Gemeinde fördern und dem einzelnen den Weg zur sakramentalen Einzelbeichte neu erschließen. In der Gemeindekatechese konnte allen Teilnehmern dieser gemeinschaftlichen Feier eine vertiefte Vorbereitung angeboten werden. Schuldbekennnis und Lossprechung fand nach herkömmlicher Weise statt. Der zeitliche Kontakt des Pönitenten mit dem Beichtvater wurde auf ein Minimum verkürzt.¹⁹

Andere Befürworter gemeinschaftlicher Formen wollten entschieden die gemeinschaftliche Feier und die Einzelbeichte auseinanderhalten. An der Spitze dieser Verfechter stand der angesehene holländische Pastoraltheologe F. Heggen. Vertreter dieser Richtung meinten, die Einzelbeichte müsse bestehen bleiben für die, die sich durch eine schwere Sünde von Gott getrennt haben oder die nach geistlicher Führung verlangen. Für die Spendung der Einzelbeichte sollten die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die ein persönliches Beichtgespräch ermöglichen, oder, wenn gewünscht, die Anonymität gewähren.²⁰

Gleichzeitig war man sehr bemüht, den Bußandachten den sakramentalen Charakter zuzusprechen. F. Heggen war der Meinung, die Kirche könne aufgrund ihrer Lehrautorität die Bußandachten als sakramental erklären. F. Funke schrieb damals: „Wer ehrlich daran glaubt, daß das Bußsakrament eine liturgische Feier ist, bei der die ganze Gemeinschaft der Kirche mit ins Spiel gebracht wird, der möchte auch konsequent wünschen, daß die gemeinsame Bußfeier bis zur vollen Sakramentalität vordringe.“²¹ Ein ähnliches Votum brachten die Theologen am Internationalen Kongreß 1964 in Aachen vor die Bischöfe.^{21a} Heggen schließt in den angeführten Modellen die Bußandachten mit keiner Absolution ab, da er die Anordnungen des Heiligen Stuhles abwarten wollte. Doch anders sah es in der Praxis aus. Die Seelsorger beendeten die Bußfeiern mindestens mit einer Vergebungsbitte (deprekative Absolution) und nicht selten mit der sakramentalen Absolutionsformel.

Zu den mancherorts praktizierten „sakramentalen Bußandachten“ nahm die Glaubenskongregation in den „Seelsorglichen Richtlinien zur Erteilung der sakramentalen Generalabsolution“ vom 16. Juni 1972 Stellung.²² Der Anlaß zur Herausgabe dieser Richtlinien war die Bitte der Bischöfe aus diversen Regionen, die in ihren Diözesen bei der Spendung des Bußsakramentes auf einige Schwierigkeiten gestoßen sind. Der gegenwärtige akute Priestermangel machte es unmöglich, den Gläubigen in noch überschaubaren Zeitabschnitten die Möglichkeit zur individuellen Beichte zu gewähren. Dieser Zustand hat dazu geführt, daß sich einige falsche Lehren über das Bußsakrament verbreiteten und daß man konsequent die Bußfeiern mit sakramentaler Lossprechung einführte, die mit den gel-

¹⁹ F. Heggen, *Gemeinsame Bußfeier und Privatbeichte* (Wien 1966) 74.

²⁰ F. Heggen, *Bußfeiern*: Concilium 7 (1971) 70.

²¹ F. Funke, *Die Veröffentlichungen aus den letzten zehn Jahren über die Beichte*: Concilium 7 (1971) 66.

^{21a} F. Funke, *Zur Sakramentalität der Bußfeiern*: *Diakonia* (1969) 277.

²² AAS 64 (1972) 510–514.

tenden Normen des Kirchenrechtes nicht in Einklang zu bringen waren. Zu den Bußandachten bestimmten die Richtlinien: wenn die Gläubigen die sakramentale Versöhnung anstreben, müßten sie nach der Bußandacht die Sünden einzeln dem Beichtvater bekennen, der ihnen persönlich die Lossprechung erteilen sollte. Die Erteilung der allgemeinen Lossprechung gestatten die Richtlinien nur in Lebensgefahr und in ganz besonderen Umständen, wenn z. B. wegen Mangel an Priestern die Gläubigen eine längere Zeit das Bußsakrament nicht empfangen konnten und deshalb von der eucharistischen Mahlgemeinschaft ausgeschlossen wären. Die Überprüfung dieser schwerwiegenden Notfälle obliegt den Ortsbischöfen.

Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Einzelbekenntnis und individueller Lossprechung im Bußordo 1973

Den Forderungen nach Erneuerung des Bußsakramentes wollte man in der neuen Bußordnung gerecht werden. Um die Einzelbeichte, die nach wie vor der einzige ordentliche Weg der Versöhnung der Gläubigen mit Gott und der Kirche ist, von einer individualistischen Verengung zu befreien, hat man sie in eine gemeinschaftliche Feier eingebettet. Der Wortgottesdienst gilt als Vorbereitung zur Spendung des Bußsakramentes im Rahmen dieser Feier, gleichzeitig könnte er aber als vertiefte Vorbereitung denen dienen, die erst später beichten wollen. In der Pastoralen Einführung lesen wir über den Sinn der gemeinschaftlichen Feier: „Die gemeinsame Feier bringt den kirchlichen Charakter der Buße klarer zum Ausdruck. Denn die Gläubigen hören gemeinsam das Wort Gottes, das die göttliche Barmherzigkeit verkündet und zur Umkehr einläßt; miteinander überdenken sie die Übereinstimmung ihres Lebens mit Gottes Wort und helfen einander durch gemeinsames Gebet. Nachdem jeder einzelne seine Sünden bekannt und die Lossprechung empfangen hat, preisen alle miteinander Gott wegen der Wundertaten an seinem Volk, das er durch das Blut seines Sohnes erworben hat“ (S. 21).

Die gemeinschaftliche Feier hat folgenden Verlauf:

1. Eröffnungsritus

Lied zum Eingang (Psalm, Antiphon, Gesang)

Begrüßung

Einführungswort über den Sinn der Feier und ihren Verlauf

Einladung zum Gebet – Stille – Oration

Die neue Bußordnung bietet einige Modelle an (94–100), obwohl auch hier die weite Möglichkeit der freien Gestaltung besteht.

2. Wortgottesdienst

Eine oder mehrere Lesungen

Antwortpsalm oder Stille

Homilie

Gemeinsame Gewissenserforschung und Erweckung der Reue: Gott ist durch sein Wort dem Menschen nahe. Das Wort will helfen, unser Leben nach dem Willen Gottes zu gestalten; es steht ausschließlich im Dienst der Metanoia. Die neue Bußordnung bietet eine reiche Auswahl von biblischen Texten an (Nr. 101–201). Man kann eine oder mehrere Lesungen nehmen. Bei mehreren wäre es angebracht, dazwischen einen Psalm oder ein geeignetes Lied zu singen oder die Stille zu bewahren. Das meditative Singen oder Stille soll den Teilnehmern helfen, dem Wort Gottes innerlich zuzustimmen. Den Ausgangspunkt für die Homilie bildet die Schriftlesung. Die Homilie soll den Teilnehmern helfen, eine vertiefte Gewissenserforschung durchzuführen, wie auch die Abkehr von der Sünde und die Hinwendung zu Gott zu erreichen. In der Homilie soll auch der gemeinschaftliche und kirchliche Bezug von Sünde und Versöhnung deutlich und klar hervorgehoben werden.

Die praktische Anwendung der Homilie verwirklicht sich in der Gewissensforschung. Durch kurze, an die Lebensverhältnisse der Teilnehmer angepaßte Anregungen, auch durch ein Wechselgebet, kann der Priester, der Diakon oder ein dazu befähigter Teilnehmer bei der Durchführung der Gewissensforschung helfen.

3. Die Versöhnung

Das allgemeine Sündenbekenntnis

Wechselgebet oder Lied

Gebet des Herrn

Bekenntnis und Lossprechung des einzelnen

Gemeinsames Dankgebet (Psalm, Hymnus, Wechselgebet)

Lobgebet des Hauptzelebrierenden

Den Ritus der Versöhnung eröffnet der Diakon mit der Einladung zum allgemeinen Sündenbekenntnis, welches die Teilnehmer kniend oder verbeugt verrichten, um die Bitte um Vergebung zu bekunden. Das folgende Wechselgebet oder Lied soll das Schuldbewußtsein der Gemeinschaft zum Ausdruck bringen und die Reue, die Bitte um Vergebung und das Vertrauen an die göttliche Barmherzigkeit bekunden.

Das Gebet des Herrn, das nie zu unterlassen ist, bildet den Abschluß der Gebete. Daraufhin folgt das Einzelbekenntnis mit der individuellen Lossprechung. Nach abgelegter Beichte versammeln sich die Pönitenten nochmals mit den Priestern zum gemeinsamen Dankgebet, wonach der leitende Priester die Feier mit einem Lobgebet abschließt.

Die Erfahrung lehrt, daß es gemeinschaftsfördernd ist, wenn Zielgruppen ein gemeinsames Bußwerk verrichten.

4. Entlassung

Der Priester erteilt zum Schluß den Teilnehmern den Segen. Der Diakon, ein geeigneter Helfer oder der Priester entläßt dann die Teilnehmer der Bußfeier.

Ästhetische Momente im Dienste der Bußliturgie

Die Bestimmungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland geben den Hinweis, daß bei der Spendung des Bußsakramentes in einer gemeinschaftlichen Feier darauf zu achten sei, daß für persönliches Gebet und Besinnung genügend Raum bleibt und dafür Hilfen angeboten werden (C. 4.3.2.).

In der gemeinschaftlichen Feier dürfte die Zeit, in der die Pönitenten die Einzelbeichte ablegen, von manchen als eine Lücke empfunden werden, von der sie nicht recht wissen, wie sie auszufüllen sei. Das könnte vor allem dann der Fall sein, wenn eine größere Zahl von Pönitenten an der Bußliturgie teilnimmt und nicht genügend Priester eingeladen werden konnten. Zu einem meditativen Beten sind viele Pönitenten nicht fähig. Sie bedürfen dazu einiger Hilfen.

Wie wäre dieser Zeitraum auszufüllen?

Um die Pönitenten zu einem meditativen Beten anzuregen, haben einige Seelsorger mit einem ikonografischen und akustischen Angebot sehr erfolgreiche Erfahrungen gemacht. In der Zeit, in der die Einzelbeichten stattfanden, projizierte man zum Umdenken anregende Bilder auf die Leinwand. Es waren Bilder aus der Leidensgeschichte des Herrn, die die Pönitenten zum Verweilen anregten, um den Zusammenhang der Passion mit dem eigenen Versagen genauer zu erkennen. Darstellungen aus dem Leben großer Büsser wirkten ebenso beispielhaft auf die Pönitenten. Eine musikalische Umrahmung, zusammengestellt aus ernster Musik, verlieh diesem Besinnen eine tiefere Dimension.²³

Diese Initiative einfallsreicher Seelsorger hat eine fundierte Begründung in der Tradition. Aufgrund einer pastoralen Notlage hat man sie zwangsläufig aufgegriffen. Es war einst eine unumgängliche Notwendigkeit, die Bilder sprechen zu lassen. Die meisten Gläubigen hatten keine Gebetbücher, sie konnten ja auch

²³ F. Heggen, Gemeinsame Bußfeier und Privatbeichte 87.

nicht lesen; deshalb hat man sie durch visuelle Medien zu Gebet und Meditation anregen wollen.²⁴ Dieser Notwendigkeit war sich schon Gregor der Große bewußt, als er veranlaßte, die Wände der Kirchen mit Bildern und Figuren zu verziern, „damit die, die in Büchern nicht lesen können, wenigstens durch das Betrachten der Wände lesen“.²⁵

Im Mittelalter war der Bereich des Altares der vorgeschriebene Ort der Beichte. Die Rubriken und Gebete weisen immer wieder auf diesen Bereich hin: „coram hoc altare“, „ante hoc altare“. Eindringlich verordneten die Synoden, die Beichte nur an einem öffentlichen, sichtbaren Ort in der Kirche bzw. im Bereich des Altares entgegenzunehmen. Diesen Raum hat man besonders in der Fastenzeit, also in der Zeit der Jahresbeichte, ganz gezielt mit Symbolen und Bildern verziert, die zur Umkehr anregten. Die am häufigsten angewendeten ikonografischen Themen waren, nach J. Braun,²⁶ das Jüngste Gericht, das Schweißstuch der Veronika, der Schmerzensmann, die Misericordia und die Marterwerkzeuge. Diese Motive zierten die Retabel der Altäre, die Rückseiten der Flügelaltäre, die Predellen, die Fastentücher und die Wände des Chorraumes. Als man in der Fastenzeit die Flügel der Altäre schloß, kamen die Darstellungen der Rückseiten für die vor dem Altar beichtenden Gläubigen zum Vorschein. Das Augsburger Obsequiale aus dem Jahre 1487 empfiehlt, die verschlossenen Altarflügel am Karfreitagnachmittag zu öffnen.²⁷ Mancherorts hat man für die Fastenzeit bewegliche Tafeln als Altarflügel aufgestellt. Manchmal zierten auch die Rückwände der unbeweglichen Retabel ähnliche Gemälde. J. Braun stellt die Frage nach der Zweckmäßigkeit solcher wertvoller Bilder an einem Ort, an dem sie unsichtbar blieben. Den Schlüssel zur Lösung fand er im Altar der St.-Jürgen-Kirche in Wismar. Auf der Rückwand des Retabels befinden sich drei senkrecht abgestufte Gemälde aus dem Jahre 1425.²⁸ Das oberste stellt auf dem Hintergrund des Jüngsten Gerichtes den Kampf um die Seele eines Jünglings dar, um den Teufel und Schutzengel ringen. Der Teufel hat den Jüngling schon mit einer goldenen Kette um den Hals gefesselt und versucht ihn, zum Genuß der irdischen Güter zu verlocken. Der Engel dagegen hält ihn mit einer eisernen Kette fest und rät ihm, sich von den Verlockungen dieser Welt abzuwenden und sich Gott zuzuwenden.

Die mittlere Tafel ist um ein neues Element bereichert. Auf der linken Seite kniet in einer Muttergotteskapelle ein Priester, der für den Jüngling betet. Der Text auf dem Spruchband enthält eine Aufmunterung des Teufels, mit der Umkehr abzuwarten, da ja dazu noch Zeit sei. Auf einem anderen Spruchband steht die Mahnung des Engels zur Bekehrung und Buße. Die unterste Tafel stellt den Sieg des Guten dar. Der Jüngling kniet schon vor dem Beichtvater. Der Spruch auf der Banderole bekundet den Sieg „und mit bicht bistu e . . . lüs . . . “. Der Engel ist zwischen den Jüngling und Teufel getreten, aus dessen Pfote die goldene Kette herunterhängt. Das Gebet des Priesters, die Fürsprache der Mutter Gottes und des Schutzengels haben dem Jüngling zum Sieg über Sünde und Teufel verholfen. Eine zufriedenstellende Antwort auf die gestellte Frage erhielt Braun jedoch erst in den Synodalbeschlüssen, die darauf verwiesen, daß vielerorts der Platz hinter dem Altar, gegen die Vorschriften, ein sehr beliebter Beichtort war. Die Bestimmungen der Regensburger Synode aus dem Jahre 1588 urgieren nachdrücklich den weitverbreiteten Brauch, hinter dem Altar zu beichten. Ähnlich war es in vielen anderen Diözesen.²⁹ So sollten die Bilder auf der Kehrseite des Retabels dem Pönitenten zur Besinnung und Umkehr verhelfen. Der Pönitent, der hinter dem Altar seine Beichte ablegte, konnte dieses Bild betrachten und gleichzeitig über den eigenen Seelenzustand nachdenken.

²⁴ Das *Rituale Augustense* 1612 I 15 empfiehlt an Festtagen die Altäre, den Chorraum und die ganze Kirche zu schmücken „quo Populus ad illud promptius et frequentius adeundem alliciatur et ad internam pietatem magis commoveatur“.

²⁵ Brief IX 2 06, An den Bischof von Marseille Serenus vom Juli 599: PL 77 1027 f.

Wie tief die Bildsprache den mittelalterlichen Gläubigen beeindruckte, zeigt ein Bericht eines deutschen Pilgers, der den Visionär und Mystiker Bruder Klaus von Flüe besuchte. Im „Pilgertraktat“, der 1487/1488 in Augsburg und Nürnberg erschienen ist, berichtet er, Bruder Klaus habe ihm sein „Buch“ sehen lassen, darin er lerne, „eine Zeichnung, ein Rad mit sechs Speichen“. Von der Betrachtung des Bildes angeregt, ließ er dann einige Holzschnitte anfertigen.

²⁶ J. Braun, *Der Christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung* (München 1924) Bd. 2 503.

²⁷ *Obsequiale Aug 1487* pag. XVII r.; beibehalten in den Neuauflagen 1499 und 1547.

²⁸ J. Braun, *Der christliche Altar* 503; genauer beschreibt dieses Gemälde E. Münzenberger, *Zur Kenntnis und Würdigung der mittelalterlichen Altäre Deutschlands* (Frankfurt 1885) 797.

²⁹ *Concilia Germaniae* ed. Hartzheim VII 1065; *ibid.* VIII 344; J. Jungnitz, *Visitationsberichte der Diözese Breslau* (Breslau 1902) I 217.

Ein anderer, vielverbreiteter mittelalterlicher Brauch empfahl am Aschermittwoch durch das Fastentuch, auch Hungertuch genannt, den Altarraum vom Kirchenschiff abzugrenzen. Dieses Hungertuch wurde am Karntwoch bei den Worten „et velum templi scissum est“ heruntergelassen; deshalb seine Bezeichnung als „velum templi“. Manche Liturgiehistoriker sehen den Ursprung des Fastentuches in der solidarischen Verbundenheit der Teilnehmer der Aschermittwochliturie mit den öffentlichen Bäuern, die an diesem Tage aus den Kirchen gewiesen wurden.

Gewöhnlich waren die Fastentücher einfache Linnentücher, höchstens mit einem Kreuz versehen. Mitunter begegnen wir aber auch Hungertüchern mit gestickten Symbolen aus der Leidensgeschichte des Herrn, manchmal in Filetarbeit. W. M. Plöchl schreibt über die Hungertücher: „Es war nicht selten ein künstlerischer, dekorativer Vorhang mit den Leidenssymbolen des Herrn.“³⁰ Ein besonders erlesenes Exemplar ist das kunstgewebte Hungertuch im Diözesanmuseum in Bamberg.

Im ausgehenden Mittelalter werden die Fastentücher zu einer vom Gewölbe herabhängenden Fahne verkleinert. Auch die heute noch üblichen Verhüllungen der Altäre knüpfen mit aller Wahrscheinlichkeit an die Hungertücher an.

Auch in der Augsburger Diözese war es üblich, Fastentücher auszuhängen; denn die Rubrik des Augsburger Obsequiale weist darauf hin, alle Velen am Karfreitag aus der Kirche zu entfernen.³¹ Das Fastentuch sprach eine eindringliche Sprache. Eine Note aus einem Rituale bringt zum Ausdruck, daß das Fastentuch den Gläubigen nahelegen sollte, daß ähnlich, wie das Tuch den Gläubigen den Blick auf den Altar versperrt, die Sünde den Menschen von Gott trennt. Es sollte aber auch an die Barmherzigkeit Gottes erinnern, denn hinter dem Velum feierte ja der Priester das Meßopfer für die Sünden der Welt.³²

Im Mittelalter war der empfohlene Ort der Beichte der Raum vor dem Fastentuch. Die Konstitution von Richard Poore (1217) verordnete, zumindest die Beichte der Frauen vor dem Hungertuch entgegenzunehmen.³³ Eine Miniatur aus einem flämischen Stundengebet zeigt eine Darstellung der Beichte vor dem Hungertuch.³⁴ Der Blick der Pönitenten war während der Vorbereitung und während der Beichte auf das ausdrucksvolle Hungertuch mit den Darstellungen der Passionssymbole und Leidensszenen gerichtet. Die Marterwerkzeuge sollten in den Pönitenten Erschauern erwecken und ihnen zur echten Umkehr und zum Umdenken verhelfen.

E. Münzberger schreibt über diese ikonografischen Themen wie folgt: „Man hat besonders Gemälde gewählt, die ergreifend auf die Beschauer wirkten und dieselben zur Buße ermahnen sollten.“³⁵ Am Beispiel des Schweßtuches der Veronika hebt J. Braun hervor: „Auch die Darstellung des Veronikatuches, die sich oft auf der Rückseite süddeutscher und österreichischer Altarschreine befindet, bezweckte wohl hauptsächlich, zur Reue und zur Buße einzustimmen.“³⁶

In der nachtridentinischen Zeit hat Karl Borromäus Richtlinien für das äußere Aussehen der Beichtstühle gegeben, die dann auch für die allgemeine Kirche maßgebend wurden. Unter anderem empfiehlt er, die Beichtstühle mit einem heiligen Bild zu verzieren.³⁷

Die barocken Beichtstühle sind reichlich mit Figuren bekannter Bäu, mit Bildern und Darstellungen aus ihrem Leben und mit Sprüchen, die zur Buße und Besinnung aufriefen, verziert. Ganz sicher befand sich am Beichtstuhl wenigstens ein Kreuz.

Die gegenwärtig sehr reichlich angebotenen audiovisuellen Medien zum Thema Buße, Umkehr, Leidensgeschichte könnten lt. der Empfehlung der Synode der

³⁰ W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* (Wien–München 1962) Bd. 2, 287f.

³¹ Obsequiale Aug. 1487 pag. XVII r. Ein Augsburger Fastentuch erschließt uns auch den ersten Augsburger Künstlernamen. Der Abt von St. Ulrich Udalschalk (1126 bis 1150) beauftragte einen seiner Untertanen, 4 Fastentücher anzufertigen. Auf einem dieser verewigte sich der Maler, indem er seinen eigenen Namen „Fr. Beretha“ einstickte. Da ein Velum eine Schenkung an die Kirche war, fand es Bruder Beretha für angebracht, die Namen der Stifter: Seuiger, Cunrat, Christina, Geruna auch einzusticken. (Vgl. M. Hartig, *Augsburger Kunst*, Augsburg 1922, 7). Laut den Visitationsberichten aus dem Jahre 1535 gehörten Hungertücher zum Inventar des visitierten Kirchen in Gmünd und Mindelheim.

³² *Rituale sacramentorum ac aliarum Ecclesiae ceremoniarum ad uniformem Ecclesiarum Regni Poloniae usum* (Cracoviae 1647) II 61.

³³ W. M. Plöchl, *Op. cit.* 287.

³⁴ J. Braun, *Der christliche Altar* I Tab. 146.

³⁵ E. Münzberger, *Zur Kenntnis und Würdigung der mittelalterlichen Altäre Deutschlands* 79.

³⁶ J. Braun, *Der christliche Altar* II 503.

³⁷ *Conc. Mediol.* IV p. II SV ib, 848; siehe auch A. Villieu, *Les Sacrements* (Paris 1931) 222–224.

deutschen Bistümer in der gemeinschaftlichen Bußfeier eine gewichtige Hilfe leisten.

Pastorale Bedeutung und Folgerungen

1. Die Spendung des Bußsakramentes in einer gemeinschaftlichen Feier, das Hinhören der Gemeinde auf das zur Umkehr auffordernde Wort Gottes, das gemeinsame Überdenken der Übereinstimmung des eigenen Lebens mit dem verkündeten Wort, das Beten mit und füreinander sowie das gemeinsame Dankgebet und die Lobpreisung Gottes für sein Erbarmen bringt sehr eindeutig den sozialen und kirchlichen Charakter der Buße zum Ausdruck.
2. Die gemeinschaftliche Feier bietet eine Chance, in der Gemeindekatechese eine vertiefte Gewissenserforschung durchzuführen. Die Tatsache, daß die Kirche eine Gemeinschaft von Sündern ist und auch gleichzeitig der Ort, an dem Gottes Versöhnung geschenkt wird, ist in dieser Gemeinschaft leichter erfahrbar. Hier erkennt man anschaulicher die Vergehen gegen die Mitmenschen. Auch die Versöhnung beginnt am „Tatort“. Versagen des einzelnen wie auch der ganzen Gruppe treten hier deutlicher ins Bewußtsein. Die neue Bußordnung bringt einige konkrete Hilfen zu einer vertieften Gewissenserforschung, indem sie einige Modelle der Gewissenserforschung anbietet.
3. In der Erneuerung der Sakramentenpastoral hat man großen Wert auf die Schriftlesung gelegt. Die Spendung aller Sakramente ist in einen Wortgottesdienst eingebettet. Der Tisch des Wortes soll ein reicheres Angebot darbieten, dies ist aber nur in einer gemeinschaftlichen Feier voll zu erreichen. Im Wortgottesdienst ist auch der wesentliche Unterschied zu den mittelalterlichen gemeinschaftlichen Bußriten zu sehen, da dort lediglich die Vorbereitungsgebete gemeinsam verrichtet wurden. Einer deutlicheren Ähnlichkeit begegnen wir in dem aus der nachtridentinischen Zeit stammenden Augsburger Rituale aus dem Jahre 1580, das eine gemeinschaftliche Katechese vorschlägt.
4. Man darf auch die psychologische Wirkung einer gemeinschaftlichen Feier nicht unterschätzen. Sie wird zum Instrument der Resozialisation. Randgruppen können individuell kaum den Weg in die Gemeinschaft zurückfinden; das kann nur in der Gruppe geschehen. Die Gruppe schenkt den bisher Außenstehenden Geborgenheit. Man war sich dieser Tatsache immer bewußt. Deshalb hat man auch zu den Bußriten der öffentlichen Büsser die ganze Gemeinde eingeladen.
5. Die dargebotene gemeinschaftliche Bußfeier bildet einen vielversprechenden Ausgangspunkt in den ökumenischen Bemühungen mit der Ostkirche, in der die Bußriten überwiegend vom gemeinschaftlichen Charakter geprägt sind.
6. Die neue Bußordnung empfiehlt diese Form der Spendung des Bußsakramentes, so oft sich mehrere Christen zur Beichte einfinden. Aus dieser Anweisung geht hervor, daß der gemeinschaftliche Bußritus die bevorzugte Form der Spendung des Bußsakramentes sein sollte. In ihr kommen auch die wesentlichen Merkmale der Bußliturgie, das Verlangen nach Gemeinschaftsformen wie auch der persönliche Zuspruch voll zur Geltung.
7. Besonders geeignet erscheint diese gemeinschaftliche Form für Mitglieder verschiedener Zielgruppen. Gedacht wäre hier an Teilnehmer von Einkehrtagen. Teilnehmer einer Pilgerfahrt ins Ausland, nach Lourdes oder anläßlich des Heiligen Jahres nach Rom, könnten in einer gemeinschaftlichen Feier in der Heimatkirche sehr gut auf die Wallfahrt vorbereitet werden.

8. Veranstaltet man in der Pfarrgemeinde die Schülerbeichte, wäre es auch zu empfehlen, diese im Rahmen einer gemeinschaftlichen Feier durchzuführen. Dabei sollte man unbedingt beachten, daß die Gruppen altersgemäß einheitlich und nicht zu groß sind.

9. Am Priesterseminar, in Ordensgemeinschaften, in denen die öftere Beichte in regelmäßigen Abständen durch die Tagesordnung empfohlen wird, erscheint es fast geboten, das Bußsakrament in einer gemeinschaftlichen Feier zu empfangen.

10. Viele Pönitenten suchen ihre beliebten Beichtväter in den Klosterkirchen auf. Auch da sollte man die Chance nützen und in festgelegten Stunden die gemeinschaftliche Feier abhalten. Gerade in Klosterkirchen dürfte es auch heute nicht zu schwierig sein, die erforderliche Zahl von Beichtvätern zusammenzurufen.

11. Oft begeben sich Menschen an Wallfahrtsorte, um dort die innere Umkehr zu vollziehen. Deshalb findet man auch da häufigere Beichtgelegenheiten. Es wäre von Nutzen für die Beichtväter und Pönitenten, die Beichtgelegenheit im Rahmen einer gemeinschaftlichen Feier anzubieten.

12. Die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt für unser Gebiet, diese Form der Spendung des Bußsakramentes in der gewöhnlichen Pfarrseelsorge durchzuführen. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen könnte sie in der Pfarrgemeinde während der angesetzten Beichtzeiten, z. B. einmal im Monat, stattfinden.

13. Ganz besonders sind solche gemeinschaftlichen Feiern in der Advents- und österlichen Bußzeit angebracht. Unser Augsburger Bischof hat im Brief zu Beginn der österlichen Bußzeit 1983 seine Mitbrüder, die Priester der Diözese, sehr nachdrücklich aufgefordert, die österliche Beichte in den Pfarrgemeinden nach diesem Schema zu veranstalten. Dabei sollten die Priester aus dem Pfarrverband gegenseitig zur Aushilfe bereit sein. Der Bischof verspricht sich von dieser Form der Spendung des Bußsakramentes, „daß sie für jede Gemeinde ein tieferes Erlebnis der Umkehr geben sollte“. Man könnte vor der Einführung dieser Form der Spendung des Bußsakramentes in den kirchlichen Bußzeiten einen Beitrag zur einheitlichen Bußpraxis auf der Ebene des Pfarrverbandes erwarten.

14. In letzter Zeit versucht man in etlichen Gemeinden die Volksmission wieder zu beleben. In Exerzitien für die ganze Pfarrgemeinde sollte diese in einer gemeinschaftlichen Feier als sündige Gemeinde vor Gott erscheinen, zugleich aber als der Läuterung bedürftig auch in dieser Gemeinschaft Versöhnung und Frieden erfahren.

15. Die Gemeinsame Synode empfiehlt, besonders die Beichte der Erstkommunionkinder in einer gemeinsamen Feier mit Bekenntnis und Lossprechung des einzelnen durchzuführen.

16. Man sollte das gegenwärtige reichliche Angebot der audiovisuellen Medien als Hilfe für die Gestaltung der gemeinsamen Feier wahrnehmen.

Prof. M. Schmaus bedauerte einst (in einem Referat beim Dies der Priester des Günzburger Dekanats), daß man die gemeinschaftlichen und kirchenbezogenen Bemühungen der Liturgieerneuerung des II. Vaticanum mißverstanden und die Chance, die die Bußandachten der Seelsorge bieten können, verkehrt ausgenützt hat. Es wäre schade, wenn man den empfohlenen Ordo der gemeinschaftlichen Feier, mit dem Bekenntnis und der Lossprechung des einzelnen, in der Seelsorge nicht einführen wollte, wie es in der Geschichte der Liturgie des Bußsakramentes, besonders in den nachtridentinischen Erneuerungsbemühungen, der Fall war.